



Sitzung vom

28. November 2023

Mitgeteilt den

30. November 2023

Protokoll Nr.

905/2023

## **Angebotsplanung für sonderpädagogische Massnahmen im hochschwelligen Bereich**

### **Festlegung der Jahre 2024 bis 2026**

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) haben Schülerinnen und Schüler (SuS) mit besonderem Förderbedarf Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen. Sonderpädagogische Massnahmen gliedern sich in niederschwellige und hochschwellige Massnahmen. Die niederschwelligen Massnahmen werden gemäss Art. 47 Abs. 1 des Schulgesetzes von der Schulträgerschaft gewährleistet und umgesetzt. Für die hochschwelligen Massnahmen ist gemäss Art. 47 Abs. 2 des Schulgesetzes der Kanton verantwortlich. Er gewährleistet das sonderpädagogische Angebot im hochschwelligen Bereich und dessen Umsetzung. Dies beinhaltet die Organisation, Verantwortung und Finanzierung der hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen.

Die hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen dienen der Förderung von Kindern im Frühbereich, von Jugendlichen nach der obligatorischen Schulzeit bis zur Erfüllung des 20. Altersjahrs, der Schulung, Förderung und Betreuung von SuS, welche dem Unterricht in der Regelschule auch mit Hilfe des sonderpädagogischen Angebots, nicht zu folgen vermögen und schwere Verhaltensauffälligkeiten aufweisen oder von körperlicher, geistiger, psychischer, sprachlicher, sensorischer oder wahrnehmungsbedingter Behinderung betroffen oder bedroht sind. Als hochschwellige sonderpädagogische Massnahmen gelten gemäss Art. 44 Abs. 3 des Schulgesetzes:

- a) der Unterricht im Rahmen der Sonderschulung;
- b) die dazugehörige Betreuung;
- c) die Massnahmen bei hohem Förderbedarf;

- d) die stationäre Betreuung von Kindern mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten.

## 2. Sonderpädagogisches Angebot

Das sonderpädagogische Angebot im hochschwelligen Bereich gliedert sich in die vom Schulgesetz gemäss Art. 44 Abs. 3 vorgesehenen Massnahmen. Für die Planung und Verrechnung der hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen werden verschiedene Leistungseinheiten verwendet, die der jeweiligen Art der Leistungserbringung entsprechen und Grundlage der Verrechnung gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) sind.

Leistungseinheit	Art der Leistungserbringung
Lektion (Lkt)	Für den integrativen Unterricht im Umfeld der Regelschule (Integrative Sonderschulung) wird analog zur Regelschule mit Lektionen gerechnet.
Kalendertag (KT)	Für den separativen Unterricht, die dazugehörige Betreuung in den Institutionen der Sonderschulung <i>während der Schulwoche</i> und die stationäre Betreuung für Kinder mit erheblichen Behinderungen gilt der Kalendertag als Leistungseinheit.
Aufenthaltstag (AT)	Für die Betreuung <i>während Wochenenden oder Ferien</i> gilt der Aufenthaltstag als Leistungseinheit.
Stunde (Std)	Für die sonderpädagogischen Massnahmen bei hohem Förderbedarf gilt die Stunde als Leistungseinheit.

### 2.1 Unterricht im Rahmen der Sonderschulung

#### *Gesetzliche Grundlage*

Die Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; BR 421.010) beschreibt in Art. 44 den Unterricht im Rahmen der Sonderschulung als Förderung und Schulung von Kindern und Jugendlichen, die dem Unterricht in der Regelschule trotz der niederschwelligen Massnahmen mittel- und langfristig nicht zu folgen vermögen. Grundsätzlich sind die sonderpädagogischen Massnahmen, wenn möglich, integrativ in einer Regelschule durchzuführen. In begründeten Fällen können die sonderpädagogischen Massnahmen gemäss Art. 46 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes teilintegrativ (als Gruppen- oder Einzelunterricht) oder separativ (in Abteilungen der Sonderschulung oder in Familien) erfolgen.

### *Leistungen*

Die Massnahme "Unterricht im Rahmen der Sonderschulung" gliedert sich in folgende Leistungen:

<b>Leistung</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Leistungseinheit</b>
Integrative Sonderschulung	Als integrativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei welcher der Hauptteil des Unterrichts in der Regelschule stattfindet.	Lektion (Lkt)
Separative Sonderschulung	Als separativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei welcher der Hauptteil des Unterrichts ausserhalb der Regelklasse stattfindet, namentlich in Institutionen der Sonderschulung.	Kalendertag (KT)

## **2.2 Zur Sonderschulung gehörende Betreuung**

### *Gesetzliche Grundlage*

Gemäss Art. 44 der Schulverordnung umfasst die zur Sonderschulung gehörende Betreuung die Tagesstrukturangebote, den stationären Aufenthalt und die Pflege in Institutionen der Sonderschulung, wobei sich die Betreuung auch auf die Zeit während der Wochenenden oder Ferien erstrecken kann.

### *Leistungen*

Die zur Sonderschulung gehörende Betreuung gliedert sich in folgende Leistungen:

<b>Leistung</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Leistungseinheit</b>
Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit während der Schulwoche, stationärer Aufenthalt und Pflege	Ausserschulische Betreuung und Förderung während der Schulwoche	Kalendertag (KT)
Betreuung während Wochenenden oder Ferien	Ausserschulische Betreuung und Förderung während der Wochenenden und Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen	Aufenthaltstag (AT)

## **2.3 Massnahmen bei hohem Förderbedarf**

### *Gesetzliche Grundlage*

Die Massnahmen bei hohem Förderbedarf umfassen gemäss Art. 44 der Schulverordnung die Heilpädagogische Früherziehung ab Geburt bis zum Eintritt in die Pri-

marstufe, die Logopädie im Frühbereich ab Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten und die Logopädie nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs sowie die Audiopädagogik und die Massnahmen bei Seh-schädigung ab Geburt bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs.

### *Leistungen*

Die Massnahmen bei hohem Förderbedarf gliedern sich in folgende Leistungen:

<b>Leistung</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Leistungseinheit</b>
Heilpädagogische Früherziehung	In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis zum Eintritt in die Primarschule mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt (gemäss Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren).	Stunde (Std)
Logopädie im Frühbereich	In der Logopädie im Frühbereich werden Kinder mit Auffälligkeiten im Sprachaufbau und im Spracherwerb, mit Sprach-, Sprech- und/oder Stimm-/Schluckstörungen sowie mit schweren Sprachentwicklungsverzögerungen, einer Entwicklungsgefährdung, eines Entwicklungsrückstands oder einer Behinderung vor Eintritt in den Kindergarten behandelt.	Stunde (Std)
Logopädie nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht	In der Logopädie nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht werden Jugendliche mit Sprach-, Sprech- und/oder Stimm-/Schluckstörungen, Lese- und Schreibschwächen nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht behandelt.	Stunde (Std)
Audiopädagogik	Die Audiopädagogik richtet sich an Kinder, SuS sowie Jugendliche mit einer Hörbehinderung und deren Familien. Sie befasst sich mit den besonderen Lernbedingungen und der sozialen Eingliederung von Kindern, die in ihrer Hörfunktion beeinträchtigt sind, und gewährleistet eine möglichst uneingeschränkte Entwicklung durch spezifische Erziehung, Förderung und Bildung.	Stunde (Std)

<b>Leistung</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Leistungseinheit</b>
Massnahmen bei Sehschädigung	Die Massnahmen bei Sehschädigung richten sich an Kinder, SuS sowie Jugendliche mit einer Sehschädigung bzw. -behinderung. Sie befasst sich mit den besonderen Lernbedingungen und der sozialen Eingliederung von Kindern, die in ihrer Sehfunktion beeinträchtigt sind, und gewährleistet eine möglichst uneingeschränkte Entwicklung durch spezifische Erziehung, Förderung und Bildung.	Stunde (Std)

## **2.4 Stationäre Betreuung vor Eintritt in den Kindergarten**

### *Gesetzliche Grundlage*

Die stationäre Betreuung für Kinder mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten umfasst gemäss Art. 44 Abs. 6 der Schulverordnung die Tagesstrukturangebote, den Aufenthalt und die Pflege.

### *Leistungen*

Die Massnahme "Stationäre Betreuung vor Eintritt in den Kindergarten" besteht aus folgenden Leistungen:

<b>Leistung</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Leistungseinheit</b>
Stationäre Betreuung (Tagesstruktur, Aufenthalt und Pflege)	Betreuung, Förderung und Pflege von Kindern mit erheblichen Behinderungen ab Geburt bis Eintritt in den Kindergarten	Kalendertag (KT)

## **3. Angebotsplanung**

Gemäss Art. 49 Abs. 2 des Schulgesetzes legt die Regierung auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse periodisch die Angebotsplanung im hochschwelligen Bereich fest. Die Angebotsplanung orientiert sich am bisherigen Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen im hochschwelligen Bereich sowie am prognostizierten Bedarf für die Jahre 2024, 2025 und 2026.

Die Angebotsplanung hat, obwohl von einer Bedarfsanalyse ausgehend, ausdrücklich den Charakter eines Entwurfs (Schätzung). Die Bedarfsangaben können abhängig von Schwankungen der Anzahl von SuS mit besonderem Förderbedarf variieren und somit die Angebotsplanung entweder unter- oder überschreiten.

Kinder, SuS bzw. Jugendliche mit besonderem Förderbedarf haben gemäss Schulgesetz unabhängig von den Ergebnissen aus Bedarfsanalyse und Angebotsplanung Anspruch auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen. Eine Ausnahme bildet die Betreuung ausserhalb der Schulzeit an Wochenenden oder während der Ferien im Rahmen der zur Sonderschulung gehörenden Betreuung gemäss Art. 44 Abs. 3 lit. b des Schulgesetzes. Laut Art. 44 Abs. 4 der Schulverordnung kann sich die Betreuung auf die Wochenenden oder Ferien erstrecken.

### **3.1 Ergebnisse der Bedarfsanalyse**

Das Amt für Volksschule und Sport (AVS) hat im Herbst 2022 und im Frühling 2023 in allen Institutionen der Sonderschulung im Kanton eine Bedarfserhebung durchgeführt. Die Eingaben der Institutionen wurden mit dem bisherigen Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen und den Eingaben der internen Fachstellen in Bezug gesetzt. Die Ergebnisse sind in der "Bedarfsanalyse zur kantonalen Angebotsplanung im Bereich der hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen" vom 1. Oktober 2023 festgehalten.

Der Bericht zeigt auf, dass der Bedarf in mehreren Bereichen steigt. Betroffen sind die Integrative und die Separative Sonderschulung inkl. weiter gehenden Tagesstrukturen sowie die zur Sonderschulung gehörende Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit während der Schulwoche (Wohnen). Dabei wird sich in den nächsten Jahren die bisherige, steigende Entwicklung im Bereich der Integrativen Sonderschulung aus den Vorjahren wahrscheinlich leicht abgeschwächt fortsetzen, während im Bereich der Separativen Sonderschulung von einem weiter anhaltenden Anstieg des Bedarfs auszugehen ist. Um diesen Bedarf zu decken, müssen zusätzliche Separative Sonderschulplätze in den Institutionen geschaffen werden. Der Bedarf nach Entlastungsangeboten steigt, das bestehende Angebot wird jedoch mehrheitlich nicht ausgeschöpft. Für die Massnahmen bei hohem Förderbedarf muss von einem leicht steigenden Bedarf gegenüber 2023 ausgegangen werden.

### **3.2 Angebotsplanung pro Massnahme**

Die nachfolgende Angebotsplanung beruht auf den Ergebnissen der Bedarfsanalyse in Bezug auf die hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen. Die Details

zum geplanten Angebot sind dem zusammenfassenden Bericht zur erwähnten Bedarfsanalyse vom Oktober 2023 zu entnehmen.

Massnahme	Leistung	Angebot 2024	Angebot 2025	Angebot 2026
Unterricht im Rahmen der Sonderschulung	Integrative Sonderschulung	100 000 Lkt	102 000 Lkt	104 500 Lkt
	Separative Sonderschulung	133 800 KT (davon ausserkant.: 6 800 KT)	134 800 KT (davon ausserkant.: 6 800 KT)	134 800 KT (davon ausserkant.: 6 800 KT)
Zur Sonderschulung gehörende Betreuung	Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit während der Schulwoche	61 800 KT (davon ausserkant.: 6 800 KT)	62 800 KT (davon ausserkant.: 6 800 KT)	63 800 KT (davon ausserkant.: 6 800 KT)
	Betreuung während Wochenenden oder Ferien	6 250 AT	6 250 AT	6 250 AT
Massnahmen bei hohem Förderbedarf	Alle Leistungen	28 900 Std.	28 900 Std.	28 900 Std.
Stationäre Betreuung vor Eintritt in den Kindergarten <sup>1</sup>	Stationäre Betreuung	-	-	-

SuS können auch einer Institution der Sonderschulung ausserhalb des Kantons zugewiesen werden, wenn die Massnahme nicht im Kanton gewährleistet werden kann und der angemessenen Sonderschulung im Einzelfall entspricht. Diese Situation betrifft mehrere SuS mit Sprachbehinderungen sowie einzelne SuS mit anderen Arten der Behinderung bzw. Verhaltensauffälligkeiten, welche aus nachvollziehbaren Gründen keinen Platz in den kantonalen Institutionen der Sonderschulung erhalten.

### 3.3 Nieder- und hochschwellige Sonderpädagogische Massnahmen für Schülerinnen und Schüler des 1. Zyklus mit Verhaltensauffälligkeiten

Die Bedarfsanalyse hat ergeben, dass die Anfragen für die SuS des 1. Zyklus mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten teilweise zugenommen haben.

Gemäss Abklärungen der internen Fachstellen im Rahmen der Bedarfserhebung kann davon ausgegangen werden, dass es im Kindergartenalter durchschnittlich ca. sechs bis acht SuS gibt, welche den Kindergarten aufgrund von starken Verhaltensauffälligkeiten nur mit einem reduzierten Pensum besuchen (Teildispensation) und

<sup>1</sup> Falls es wider Erwarten einen Fall geben sollte, wird dieser im Rahmen des Angebots "Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit während der Schulwoche" abgedeckt.

für welche die Schulträgerschaften auf eigene Kosten Schullistenzenzen bewilligen. In der 1. und 2. Klasse der Primarstufe besteht zum Teil ein grosser Leidensdruck, weil der Unterricht durch SuS mit starken Verhaltensauffälligkeiten gestört wird. Gleichzeitig erscheint für jüngere SuS in gewissen Regionen und Sprachgebieten des Kantons eine Separative Sonderschulung mitunter fraglich bzw. kaum realisierbar. Dies beispielsweise dann, wenn sie aufgrund der grossen Entfernung zu ihrem Wohnort intern beschult werden müssen und/oder wenn die betroffenen SuS möglicherweise die Unterrichtssprache noch nicht beherrschen. Für eine solche Massnahme, insbesondere eine interne Sonderschulung, fehlt zudem gemäss Einschätzung der internen Fachstellen unter Umständen die Unterstützung der Erziehungsberechtigten.

Vor diesem Hintergrund sollen realisierbare angemessene nieder- und hochschwellige Sonderpädagogische Massnahmen für SuS im 1. Zyklus bis zur nächsten Angebotsplanung geprüft werden.

### **3.4 Schulheim Scharans – Separative Sonderschulung für Schülerinnen und Schüler aus Italienischbünden**

Das Schulheim Scharans führt ein Internat für SuS mit Verhaltensauffälligkeiten, welches seit dem Schuljahr 2017/18 auch SuS aus Italienischbünden offensteht. Für den angemessenen Unterricht und die Betreuung in italienischer Sprache sind zusätzliche Ressourcen im Bereich Unterricht sowie Betreuung notwendig, welche gestützt auf die mit Departementsverfügung (DV) vom 26. April 2021 (DV Nr. 596/2021) bis Ende Schuljahr 2023/24 gewährleistet werden. Dieses Angebot wird seit einigen Jahren erfolgreich umgesetzt. Die Prüfung im Rahmen der Bedarfsanalyse hat ergeben, dass es aufgrund der Nachfrage bis zum Ende der Angebotsplanung 2024–2026 in der jetzigen Form weitergeführt wird.

### **3.5 Giuvaulta, Zentrum für Sonderpädagogik – Berufswahlklasse (BWK) in Roveredo**

Seit dem Schuljahr 2019/20 führt das Zentrum für Sonderpädagogik Giuvaulta eine Berufswahlklasse (BWK) in der Heilpädagogischen Sonderschule Roveredo. Die Weiterführung wurde mit DV Nr. 609/2022 vom 31. März 2022 gutgeheissen. Im erwähnten Entscheid wurde festgehalten, dass der Bedarf für eine BWK in Roveredo im Rahmen der Angebotsplanung und Bedarfsanalyse geprüft wird. Die Prüfung hat



ergeben, dass der Bedarf nur sehr gering ist. Da zurzeit keine alternativen Lösungen für die SuS aus Italienischbünden vorliegen, wird das Angebot bis Ende 2026 in der jetzigen Form weitergeführt.

Die Bedarfserhebung hat folgenden Bedarf für die Dauer der Angebotsplanung ergeben:

Schuljahr 2023/24	0 Schülerinnen oder Schüler
Schuljahr 2024/25	1 Schülerin oder Schüler
Schuljahr 2025/26	1 Schülerin oder Schüler
Schuljahr 2026/27	2 Schülerinnen und Schüler

Für den Fall, dass das Ergebnis der Bedarfserhebung zur Angebotsplanung 2027–2029 unverändert bleibt, sollen angemessene alternative Lösungen gesucht und im Zuge der nächsten Angebotsplanung umgesetzt werden.

### **3.6 Angebot bei Autismus-Spektrum-Störungen**

Wie im Bericht zur Bedarfsanalyse und Angebotsplanung der hochschwelligeren Massnahmen im Kanton Graubünden 2024–2026 ausgeführt, wird die Einrichtung einer Fachstelle für Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) geprüft. Die Zuständigkeit umfasst die Volksschule inkl. Kinder im Vorschulalter und Jugendliche nach der Erfüllung der Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs, welche einen besonderen Förderbedarf aufweisen.

Spezifisch auf ASS ausgelegte Plätze in der Separativen Sonderschulung werden nicht als notwendig erachtet. Um eine angemessene Förderung und Betreuung von SuS mit ASS schwerer Ausprägung in den Institutionen der Sonderschulung gewährleisten zu können, ist jedoch zu prüfen, ob konzeptuelle oder räumliche Anpassungen angezeigt sind.

Im Zusammenhang mit der Förderung von Kindern mit ASS ist eine mögliche Umsetzung der Intensiven Frühintervention (IFI) zu prüfen. Dabei handelt es sich um ein interdisziplinäres Programm zur Behandlung von frühkindlichem Autismus. Statistisch sind davon 0,2 bis 0,3 % der Kinder eines Geburtsjahrgangs, d. h. in Graubünden ca. vier bis fünf Kinder pro Geburtsjahrgang betroffen.

### **3.7 Schaffung von Separativen Sonderschulplätzen**

Gemäss der Bedarfsanalyse zur kantonalen Angebotsplanung im Bereich der hochschwelligeren sonderpädagogischen Massnahmen steigt der Bedarf in den Jahren 2024, 2025 und 2026 bei den Leistungen Integrative Sonderschulung und Separative Sonderschulung inkl. Tagesstrukturen sowie der zur Sonderschulung gehörenden Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit während der Schulwoche (Wohnen). Um den steigenden Bedarf in der Separativen Sonderschulung im Bereich Verhaltensauffälligkeit zu decken, wurden bereits auf Beginn des Schuljahrs 2023/24 im Schulheim Scharans acht zusätzliche Separative Sonderschulplätze (inkl. zwei Wohnplätze) mit Regierungsbeschluss vom 14. März 2023 (Prot. Nr. 217/2023) geschaffen. Die Schaffung von weiteren rund 24 Separativen Sonderschulplätzen im Bereich Behinderung ist auf Beginn des Schuljahrs 2024/25 im Einzugsgebiet des Schulheims Chur geplant. Aufgrund der Kurzfristigkeit handelt es sich bei diesen Kapazitäten um provisorische, befristete (Miet-)Lösungen, welche je nach Verfügbarkeit auch an einem anderen Standort als dem der jeweiligen Institution sein können. Sie sollen nur solange bestehen bleiben, bis geeignete und langfristig nutzbare Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Gemäss erwähntem Bericht zur Bedarfsanalyse und Angebotsplanung werden die provisorisch geschaffenen Kapazitäten auch langfristig benötigt. Zusätzlich muss langfristig aufgrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung mit einem weiteren Bedarf von zusätzlichen fünf Plätzen gerechnet werden. Die definitive Bereitstellung der langfristig notwendigen erwähnten Plätze ist durch die zuständigen Institutionen der Sonderschulung zu realisieren.

Um allen SuS so schnell als möglich einen benötigten Sonderschulplatz zu ermöglichen und die vorhandenen Kapazitäten in der Separativen Sonderschulung optimal zu nutzen, soll in Einzelfällen von der Zuweisung der SuS aufgrund der Einzugsgebiete abgewichen werden können.

### **3.8 Schaffung von zusätzlichen Plätzen zur Umsetzung Auftrag Degiacomi**

In der Oktobersession 2023 überwies der Grosse Rat den Auftrag Degiacomi betreffend bedarfsgerechtes Platzangebot in der Sonderpädagogik, was die Schaffung von weiteren entsprechenden Kapazitäten in den Institutionen der Sonderschulung not-

wendig macht. Um dieser Forderung Rechnung zu tragen, müssen in jeder Zyklusstufe, und um die Zuweisung entsprechend den Einzugsgebieten gewährleisten zu können, in allen Sonderschulinstitutionen zusätzliche Plätze als permanente Reserve geschaffen werden. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Grösse der Einzugsgebiete und der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung eine grössere Anzahl an zusätzlichen Plätzen für die Institutionen der Sonderschulung in den Regionen Vi-amala, Imboden, Plessur und Landquart, d. h. im Schulheim Chur sowie im Giuv-aulta, und ein Minimum an zusätzlichen Plätzen in der Casa Depuoz sowie in der Stiftung Scalottas, notwendig sind. Es wird von insgesamt 19 zusätzlichen, permanent zur Verfügung stehenden Plätzen ausgegangen. Permanent zur Verfügung stehend bedeutet, dass wenn ein Reserveplatz beansprucht wird, in der Regel ein neuer Platz geschaffen werden muss. Ansonsten kann die Verfügbarkeit im Bedarfsfall nicht gewährleistet werden.

#### 4. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhebung und Analyse im Rahmen der Angebotsplanung hat ergeben, dass in folgenden Bereichen ab dem Jahr 2024 Bedarf für zusätzliche Kapazitäten mit folgenden finanziellen Auswirkungen besteht (in Franken):

	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
Integrative Sonderschulung (8 SuS zusätzlich pro Jahr)	350 000	700 000	1 050 000
Provisorische Schaffung 24 Plätze Bereich Behinderung	750 000	1 800 000	1 800 000
Massnahmen bei hohem Förderbedarf	270 000	270 000	270 000
<b>Total Kosten</b>	<b>1 370 000</b>	<b>2 770 000</b>	<b>3 120 000</b>

Die Kosten von 1 370 000 Franken sind im Budget 2024 vom AVS, Konto 4210.363660 Beiträge an Sonderpädagogische Massnahmen, berücksichtigt. Ab dem Jahr 2025 sind die Kosten von 2 770 000 Franken bzw. 3 120 000 Franken im Finanzplan berücksichtigt. D. h. die aufgeführten Kosten führen zu keiner Mehrbelastung gegenüber dem aktuellen Budget 2024 und dem Finanzplan 2025–2027 des AVS (Konto 4210.363660).

Die Kosten für die Schaffung von definitiven langfristigen Plätzen sowie den notwendigen zusätzlichen Plätzen gemäss Auftrag Degiacomi können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden und sind entsprechend nicht im Budget 2024 und Finanzplan 2025–2027 enthalten. Die Höhe der Kosten ist insbesondere abhängig von der Entwicklung des Bedarfs, der Situation in der jeweiligen Institution und ob die Kapazitäten mittels Bauvorhaben geschaffen werden müssen oder ob Räumlichkeiten gemietet werden können.

## **5. Nutzung von Räumlichkeiten der Stiftungen durch Institutionen (Umnutzung)**

Im Rahmen der Bedarfserhebung wurde festgestellt, dass in einigen Institutionen der Bedarf an Räumlichkeiten nicht durch das vorhandene Angebot gedeckt werden kann und deshalb weitere Räume zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese Räumlichkeiten sind Eigentum der Trägerschaften und wurden ohne finanzielle Unterstützung des Kantons erstellt oder später saniert. Der Bedarf an zusätzlichen Räumlichkeiten bzw. für die Umnutzung von Räumlichkeiten im Eigentum der Trägerschaften gemäss Bedarfsanalyse ist ausgewiesen. Die Festlegung der anrechenbaren Kosten erfolgt gemäss den Weisungen des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements zur Finanzierung von Institutionen der Sonderschulung des Kantons Graubünden vom Dezember 2018.

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen und Art. 49 Abs. 2 des Schulgesetzes

### **beschliesst die Regierung:**

1. Die Angebotsplanung im hochschwelligen sonderpädagogischen Bereich wird für die Jahre 2024, 2025 und 2026 festgelegt.
2. Die Separative Sonderschulung für Schülerinnen und Schüler (SuS) aus Italienischbünden im Schulheim Scharans wird bis zum 31. Dezember 2026 weitergeführt. Eine Weiterführung ab dem Jahr 2027 wird im Rahmen der nächsten Angebotsplanung überprüft.

3. Die Berufswahlklasse (BWK) in Roveredo vom Giuvaulta, Zentrum für Sonderpädagogik, wird bis zum 31. Dezember 2026 weitergeführt. Für den Fall, dass das Ergebnis der Bedarfserhebung zur Angebotsplanung 2027–2029 unverändert bleibt, wird das Amt für Volksschule und Sport (AVS) beauftragt, angemessene alternative Lösungen zu suchen und der Regierung vorzuschlagen.
4. Das AVS wird beauftragt, im Zusammenhang mit Kindern, SuS sowie Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) Folgendes zu prüfen:
  - a. Die Einrichtung einer Fachstelle für ASS mit klar definiertem Beratungsauftrag im Bereich der Volksschule (inkl. Kinder im Vorschulalter und für Jugendliche nach Erfüllung der Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs);
  - b. In Zusammenarbeit mit den Institutionen der Sonderschulung mögliche konzeptuelle oder räumliche Anpassungen in den Institutionen, um die Sonderschulung und die dazu gehörende Betreuung für SuS mit ASS schwerster Ausprägung angemessen gewährleisten zu können;
  - c. Die Umsetzung der Intensiven Frühintervention (IFI), soweit sie in die Zuständigkeit der sonderpädagogischen Massnahmen fällt, unter Berücksichtigung der kantonalen Gegebenheiten und nach Vorliegen der Rahmenprogrammvereinbarung.
5. Für die Separative Sonderschulung im Bereich Behinderung sind in den Institutionen der Sonderschulung langfristig verfügbare zusätzliche Kapazitäten im Umfang von 29 Plätzen zu schaffen. Das AVS wird beauftragt, die regionale Verteilung bedarfsgerecht vorzunehmen.
6. Für die Separative Sonderschulung im Bereich Behinderung sind in den Institutionen der Sonderschulung weitere 19 Plätze als permanente Reserve zur Umsetzung des Auftrags Degiacomi zu schaffen. Das AVS wird beauftragt, die regionale Verteilung bedarfsgerecht vorzunehmen.

7. Das AVS wird beauftragt, zusätzlich im Einzelfall auch Anordnungen für Sonderschulung in Institutionen der Sonderschulung abweichend vom Einzugsgebiet zu erlassen.
8. Das AVS wird beauftragt, angemessene Lösungen für nieder- und hochschwelige Sonderpädagogische Massnahmen für SuS im 1. Zyklus mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten zu prüfen.
9. Mitteilung an die Institutionen der Sonderschulung (durch das Amt für Volksschule und Sport); an das Amt für Volksschule und Sport (elektronisch) sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin